

RS OGH 1998/6/9 10Ob134/98y, 7Ob239/08k, 3Ob150/10w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

ABGB §430 B1

Rechtssatz

Die Möglichkeit einer mehrfachen Inbestandgabe eines Objektes (etwa Doppelvermietung) ist anerkannt. Dabei ist der Grundsatz der mehrfachen Veräußerung von Sachen des § 430 ABGB auch auf den Fall des doppelten Vermietung anzuwenden. Bei mehrfacher Inbestandgabe obsiegt grundsätzlich jener Bestandnehmer, dem entsprechend § 430 ABGB das Objekt zuerst übergeben wurde. Der Bestandgeber ist aber verpflichtet, auch dem Zweitmieter den bedungenen Gebrauch zu verschaffen: Der mit ihm geschlossene Bestandvertrag ist gleichfalls gültig.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 134/98y
Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 134/98y
- 7 Ob 239/08k
Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 239/08k
Auch
- 3 Ob 150/10w
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 150/10w
Auch; nur: Die Möglichkeit einer mehrfachen Inbestandgabe eines Objektes (etwa Doppelvermietung) ist anerkannt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110222

Im RIS seit

09.07.1998

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at